

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Zur Regelung von Maßnahmen zur regionalen Lockerung im Zusammenhang mit der Pandemie-Lage (SARS-CoV-2-Virus)

- Öffnung von Einzelhandel, kulturelle Einrichtungen, Bibliotheken, Zoos, botanische Gärten und Sportbetrieb -

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der Fassung vom 18. November 2020 sowie § 13a der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) in der Fassung vom 6. März 2021 wird für das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Wenn sichergestellt ist, dass für den Betrieb und den Besuch der folgenden Einrichtungen die Auflagen, insbesondere geeignete Sicherheits- und Hygienekonzepte, aus den entsprechenden Anlagen der Corona-LVO eingehalten werden, dürfen ab dem 8. März 2021 für den Publikumsverkehr ohne Terminvereinbarung öffnen:
 - a. die nach § 2 Abs. 1 S. 1 der Corona-LVO M-V geschlossenen Verkaufsstellen des Einzelhandels mit einer Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden pro 10 qm für die ersten 800 qm Verkaufsfläche und einem weiteren für jede weiteren 20 qm,
 - b. die nach § 2 Abs. 8 der Corona-LVO M-V geschlossenen kulturellen Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten sowie ähnlichen Einrichtungen,
 - c. die nach § 2 Abs. 9 S. 1 1. Alt. der Corona-LVO geschlossenen Bibliotheken und Archive,
 - d. die nach § 2 Abs. 13 der Corona-LVO geschlossenen Zoos, Tier- und Vogelparks und botanischen Gärten.
2. Wenn sichergestellt ist, dass die Auflagen aus der entsprechenden Anlage der Corona-LVO eingehalten werden, darf ab dem 8. März 2021 kontaktfreier Sportbetrieb in kleinen Gruppen mit maximal 10 Personen im Freien auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen stattfinden.
3. Die Allgemeinverfügung setzt die in der entsprechenden Anlage getroffene Auflage, dass die unter Punkt 1 genannten Einrichtungen nur nach vorheriger Terminvereinbarung betreten und genutzt werden dürfen, außer Kraft.

4. Das Hygiene- und Sicherheitskonzept soll geeignete Vorkehrungen enthalten, um den Zustrom von Personen aus anderen Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die fraglichen Einrichtungen weiterhin geschlossen sind, einzuschränken.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Sicherheits- und Hygienekonzepte auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen sind.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass soweit die Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung verpflichtend in der Corona-LVO vorgeschrieben ist, diese auch in elektronischer Form, zum Beispiel mittels einer speziellen Anwendungssoftware (App) erfolgen kann, wenn sichergestellt ist, dass die Daten datenschutzkonform erfasst, die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert, und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer für diese geeigneten Art und Weise zur Verfügung gestellt werden. Sie soll in elektronischer Form, sobald verfügbar, landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und gilt vorerst bis zum 31. März 2021. Sie unterliegt dem jederzeitigen Widerruf. Dies gilt insbesondere in dem Fall des in § 13 a Abs.2 Corona-LVO angenommenen Anstieges der Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner im Landkreis Vorpommern-Rügen an drei aufeinanderfolgenden Tagen auf 50 oder höher ab dem zweiten darauffolgenden Werktag oder soweit im Rahmen einer eigenen Bewertung des Infektionsgeschehens eine Inzidenz von über 100 aufgrund einer diffusen Infektionslage festgestellt wurde. Maßgebend für die Berechnung der Schwelle nach Satz 3 sind die nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten bezogen auf den Landkreis Vorpommern-Rügen.
7. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung.
8. Es wird auf die Vorschrift des § 11 Abs. 2 Corona-LVO hingewiesen, wonach ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 des IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten vollziehbarer Anordnungen aufgrund der Corona-LVO M-V verstößt.

Begründung

Gemäß § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz M-V (IfSAG M-V) führen die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz aus. Nach § 13 a der Corona-LVO M-V sind die örtlichen Behörden befugt, bei einem Unterschreiten der Zahl von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit SARS-CoV-2 an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen, die Öffnung bestimmter landesweit geschlossener Angebote und

Einrichtungen zu ermöglichen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass durch den Betrieb und den Besuch der hierdurch geöffneten Einrichtungen die Auflagen, insbesondere geeignete Sicherheits- und Hygienekonzepte, aus den entsprechenden Anlagen der Corona-LVO Verordnung eingehalten werden.

Die Sicherheits- und Hygienekonzepte sind auf Aufforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen. Die Hygiene- und Sicherheitskonzepte sollen auch geeignete Vorkehrungen enthalten, um den Zustrom von Personen aus anderen Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die fraglichen Einrichtungen weiterhin geschlossen sind, einzuschränken.

Maßgebend für die Schwellenzahl von 50 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tagen je 100.000 Einwohnern sind die nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten bezogen auf den jeweiligen Landkreis oder die kreisfreie Stadt.

Danach liegt der Landkreis Vorpommern-Rügen seit dem 9. Februar 2021 sogar unter dem Wert von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen. Am 6. März 2021 betrug diese 7-Tage-Inzidenz 24,9.

Das mir in § 13 a Corona-LVO eingeräumte Ermessen zum Erlass regionaler Lockerungen durch Allgemeinverfügung übe ich auf der Grundlage der derzeitigen beständigen Lage der Infektionszahlen unter der Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen und des Bedürfnisses der Bevölkerung nach den vorgenommenen Lockerungen ordnungsgemäß aus.

Es ist allerdings erforderlich, die Öffnung unter die Maßgabe der Einhaltung der Auflagen der Corona-LVO, insbesondere der eines Hygiene- und Sicherheitskonzeptes, zu stellen. Andere gleich geeignete Mittel sind nicht vorhanden, um das mit der Regelung verfolgte Ziel der Vermeidung von der Verbreitung des Virus bei gleichzeitiger Öffnung gleichermaßen effektiv zu erreichen. Das Virus ist nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen hoch infektiös. Die neuen Varianten von SARS-CoV-2, die zuerst im Vereinigten Königreich (B.1.1.7) und in Südafrika (B.1.351) nachgewiesen wurden, sind nach ersten Untersuchungen aus dem Vereinigten Königreich und Südafrika und gemäß Einschätzung des ECDC (European Centre for Disease Prevention and Control) noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar und unterstreichen daher die Notwendigkeit einer strengen Einhaltung dieser Maßnahme. Die medizinische Behandlung ist beschränkt auf die Symptombehandlung und allgemeine Stärkung des Körpers. Die Sterberate insbesondere bei den so genannten vulnerablen Gruppen der Bevölkerung, vornehmlich ältere Menschen mit Vorerkrankungen, ist nach den bisherigen Erkenntnissen hoch. Die Vermeidung körperlicher Nähe zwischen Menschen und die Einhaltung bestimmter Hygieneregeln ist nach gegenwärtigem Wissensstand die gebotene Methode, die Verbreitung des Virus zu verlangsamen oder gar zu hemmen.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems wird die Regelung zu den Auflagen und dem damit verbundenen Sicherheits- und Hygienekonzept weiterhin als verhältnismäßig und angemessen erachtet.

Da nach § 49 VwVfG M-V ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt nur widerrufen werden darf, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist, erfolgt der Erlass dieser Allgemeinverfügung unter dem Widerrufsvorbehalt. Aufgrund der Tatsache, dass die Entwicklung des Infektionsgeschehens nicht vorhersehbar ist, ist es aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich, situationsbedingt auf die jeweils aktuelle Pandemielage zu reagieren und ggf. Lockerungen wieder zurückzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.



Dr. Stefan Kerth
Landrat

Stralsund, 7. März 2021